

Per E-Mail an:  
[swissness@ipi.ch](mailto:swissness@ipi.ch)

Solothurn, 2. Dezember 2015

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren; Stellungnahme der Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, zur Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren Stellung zu nehmen.

Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn. Die Uhrenbranche ist im Kanton Solothurn mit rund 3'800 Beschäftigten stark überproportional vertreten. Dazu kommen zahlreiche Zulieferer und Wertschöpfungspartner im Bereich der Präzisionsindustrie. Im Jahr 2014 liefen rund 42 Prozent aller wertmässigen Warenexporte des Kantons Solothurn über die Warengruppe „Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie“.

Die Solothurner Handelskammer begrüsst den Revisionsentwurf der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren. Sie trägt dem Bedürfnis der Uhrenindustrie nach Schutz der Marke Schweiz Rechnung. Als Schweizer Uhr darf nur noch bezeichnet werden, was in der Schweiz entwickelt und mehrheitlich in der Schweiz produziert wurde. So kann die Glaubwürdigkeit der für die Uhrenindustrie wertvollen Herkunftsbezeichnung „Swiss Made“ geschützt werden.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH), welche mit seinen rund 500 Mitgliedern sämtliche zu dieser Industrie gehörenden Sektoren über sämtliche Sprachregionen und Preisklassen vertritt und als Dachverband die Branchenverordnung des 2013 revidierten Swissness-Gesetzes beantragt hat.

Zusätzlich zu den Änderungsanträgen der FH beantragen wir, dass während der zweijährigen Übergangszeit ausländische Komponenten noch eingebaut werden dürfen, damit ein Wertverlust auf bereits produzierte und noch nicht verkaufte Produkte verhindert werden kann:

„Produkte, die Bestandteile enthalten, die vor Inkrafttreten der Änderung hergestellt worden sind, können gemäss Art. 2, Abs. 1 Bst. a. zusammengesetzt, gemäss Art. 1a Bst. b. eingeschalt und bis zum 31. Dezember 2018 mit der Herkunftsangabe, die dem alten Recht entspricht, in Verkehr gebracht werden.“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst  
Direktor